Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 9145.) Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältniß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 15. Juli 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für das Gebiet der Provinzen Posen und Westpreußen, was folgt:

Artikel I.

§. 1.

Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen erfolgt, insoweit dieselbe seither nicht durch den Staat stattfindet, mit der Maßgabe durch den Staat, daß vor der Anstellung

1) in Städten der Magistrat und die Schuldeputation, sofern aber die Schulunterhaltungspflicht nicht der Stadtgemeinde, sondern einer oder mehreren Schulgemeinden (Schulsozietäten) obliegt, statt des Magistrats der Vorstand der betheiligten Schulgemeinde (Schulvorstand),
2) auf dem Lande bei Gemeindeschulen der Gemeinde- (Guts-) Vorstand, bei Sozietätsschulen der Schulvorstand

darüber zu hören ist, ob Einwendungen gegen die Person des für die betreffende Stelle Bestimmten zu erheben sind.

Auf Beschwerden der Anzuhörenden entscheidet der Unterrichtsminister.

Alle hinsichtlich des Ernennungs-, Berufungs-, Wahl- und Vorschlagsrechts bei Besetzung von Lehrer- und Lehrerinnenstellen an Volksschulen den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1886.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1 finden auf Stadtkreise und auf die Landkreise Deutsch-Krone, Marienburg, Rosenberg und Elbing, sowie auf die in der Provinz Westpreußen belegenen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern auf Antrag der städtischen Vertretung keine Anwendung.

§. 3.

Der Artikel 112 der Verfassungsurkunde wird, insoweit er den vorstehenden Bestimmungen entgegensteht, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehoben.

Artikel II.

Gegen Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen kann die in §. 16 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) bestimmte Disziplinarstrafe verhängt werden.

Artikel III.

Bei Versetzungen im Interesse des Dienstes oder in Vollstreckung einer die Strafversetzung ohne Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten verhängenden Entscheidung der Disziplinarbehörde ist eine Vergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse zu gewähren, unter Wegfall der in den §§. 19 und 20 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Samml. 1846 S. 1) und in den §§. 39 bis 42 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts bestimmten Anzugs- oder Herbeiholungskosten.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung für Umzugskosten werden durch ein von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ getroffen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 15. Juli 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.

(Nr. 9146.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Reinhausen. Vom 19. Juli 1886.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Göttingen gehörigen Bezirke der Gemeinden Bösinghausen, Esebeck, Lemshausen, Mackenrode, Mengershausen und für den selbständigen Gutsbezirk Reinoldshausen (auch genannt Reinshof oder Reinoldshof), sowie

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Reinhausen gehörigen Bezirke der Gemeinden Ischenrode, Ludolphshausen (Ludolfshausen), Sieboldshausen und Volkerode

am 15. August 1886 beginnen soll.

Ems, den 19. Juli 1886.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Mai 1886, betreffend die Genehmigung der revidirten Statuten der Hannoverschen Bank durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hannover Nr. 27 S. 278, ausgegeben den 2. Juli 1886;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Mai 1886, betreffend die Genehmigung des Fünften Nachtrags zum Statut der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 25 S. 167, ausgegeben den 24. Juni 1886,

der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 25 S. 195, ausgegeben den 23. Juni 1886;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Mai 1886, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersozietät vom 28. April 1843, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 27 S. 321, ausgegeben den 3. Juli 1886,

der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 27 S. 223, ausgegeben den 3. Juli 1886,

der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 27 S. 143, ausgegeben den 3. Juli 1886;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Juni 1886, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Grottkau für die von demselben zu bauende Chaussee von Kühschmalz über Falkenau bis zur Provinzial-Chaussee nach Grottkau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 28 S. 195, ausgegeben den 9. Juli 1886;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 6. Juni 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Hannover im Betrage von 7 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hannover Nr. 27 S. 273, ausgegeben den 2. Juli 1886;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juni 1886, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Oststernberg für die von demselben zu bauende Chaussee von Sonnenburg über Gartow bis zur Grenze des Kreises Weststernberg in der Richtung auf Drossen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 27 S. 189, ausgegeben den 7. Juli 1886;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Juni 1886, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Wollin auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 6. Juli 1881 aufgenommenen Anleihe von 4½ auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 29 S. 195, ausgegeben den 16. Juli 1886.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.